

Dienststelle Volksschulbildung

Höhereinreihung von Lehrpersonen mit einem MAS IF bei einem Einsatz als IS-Lehrperson

Ausgangslage:

Seit dem Studienjahr 2008/09 besteht an der Pädagogischen Hochschule Luzern die Möglichkeit zur Absolvierung eines Weiterbildungsmasterstudiengangs in Integrativer Förderung (MAS IF). Seit der ersten Diplomierung im Jahr 2010 haben knapp hundert Lehrpersonen diesen Weiterbildungsmaster abgeschlossen. Der Abschluss qualifiziert für den Einsatz als IF-Lehrperson im Kanton Luzern und berechtigt auch zur entsprechenden Einreihung in der vorgegebenen Lohnklasse (20 für den Einsatz im Kindergarten und in der Primarschule, 23 für den Einsatz in der Sekundarschule bei Vorliegen des entsprechenden Stufenlehrdiploms).

Problemstellung:

Verschiedene Lehrpersonen mit einem MAS IF unterrichten auch Lernende in der Integrativen Sonderschulung. Oft unterrichten sie als IF- und IS-Lehrperson in der gleichen Klasse. Für den Einsatz als IS-Lehrperson werden sie jedoch eine Lohnklasse tiefer als die Zielklasse eingereiht, obwohl die Heilpädagogik-Kenntnisse aus dem MAS IF grösser sind als jene anderer Lehrpersonen, welche für diesen Einsatz (IS) auch nur eine Lohnklasse tiefer eingereiht werden.

Bedingungen für Höhereinreihung:

Lehrpersonen mit einem abgeschlossenen MAS IF werden unter folgenden Bedingungen bereits nach fünf Jahren höher eingereiht:

- Besitz eines Kindergarten-, Primar- oder Sekundarschullehrdiploms
- fünf Jahre erfolgreiche Tätigkeit als IS-Lehrperson mit einem Pensum von mindestens 20%
- zusätzliche Weiterbildung im Umfang von mindestens 5 Credit Points in behinderungsspezifischen Fragen (z. B. im Rahmen des CAS Integrative Unterrichtsentwicklung und Sonderschulung der PH Luzern), welche nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.
- Empfehlungsschreiben der Schulleitung

Vorgehen:

Das Gesuch für die Höhereinreihung wird an die Dienststelle Volksschulbildung gerichtet:

Dienststelle Volksschulbildung
Sibylle Reinhard
Kellerstrasse 10
6002 Luzern
sibylle.reinhard@lu.ch
041 228 51 56

Die DVS entscheidet abschliessend über die Höhereinreihung.



Dr. Charles Vincent

Luzern, 20. August 2018
170989